

Umsetzung des Lärmaktionsplanes Stufe II

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Schallschutzfenstern/-fenstertüren und schallgedämmten Lüftern entsprechend Stadtratsbeschluss vom 17.01.2018

1 Hintergrund

Der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg hat am 16.10.2017 den Lärmaktionsplan Stufe II für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz / Jahr beschlossen. Ein Bestandteil des Lärmaktionsplanes ist ein Förderprogramm für Schallschutzfenster/-fenstertüren und schallgedämmte Lüfter in bestehenden Wohngebäuden, bei denen eine Überschreitung der unten genannten Auslösewerte auch nach Umsetzung der im Lärmaktionsplan genannten kurzfristigen Maßnahmen prognostiziert wird.

Auslösewerte sind 67 dB (A) L_{DEN} und 57 dB (A) L_{Night}

Die auf die Gebäude einwirkenden Lärmpegel ergeben sich aus der Lärmkartierung bzw. den Detailuntersuchungen aus dem Lärmaktionsplan vom November 2017.

2 Antrags- und Förderungsberechtigte

2.1 Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude bzw. Wohnungen, bei denen Auslösewerte von ≥ 67 dB (A) L_{DEN} und ≥ 57 dB (A) L_{Night} an den Fassaden berechnet wurden.

Erbbauberechtigte natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sind den Eigentümern gleichgestellt.

2.2 Von der Förderung ausgenommen sind staatliche Gebäude.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Eine Förderung ist ausgeschlossen

- sofern für ein Anwesen in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder in einer rechtskräftigen Baugenehmigung Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärm getroffen wurden, die einen ausreichenden Schallschutz gewährleisten, und das Gebäude erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. der Baugenehmigung errichtet oder wesentlich geändert wurde.
- sofern für die Maßnahme aus anderen Förderprogrammen öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen wurden/werden.
- für zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnene Maßnahmen.

- wenn die einzubauenden Fenster bzw. Fenstertüren aus Tropenhölzern gefertigt werden.
- wenn bei den einzubauenden Fenstern bzw. Fenstertüren das Isoliergas Schwefelhexafluorid SF₆ verwendet wird.
- für Schalldämmlüfter außerhalb von Schlafräumen.
- für Maßnahmen, die nicht von einem Fachbetrieb durchgeführt werden.
- wenn die vorhandenen Fenster bzw. Fenstertüren bereits den Ansprüchen an die Schalldämmung genügen.

3.2 Folgende Mindestanforderungen der einzubauenden Schallschutzfenster bzw. -fenstertüren und Zusatzeinrichtungen sind zu erfüllen:

- Schalldämm-Maß der Fenster bzw. Fenstertüren im eingebauten Zustand $R'_w = 40 - 44$ dB (Schallschutzklasse IV gemäß der VDI-Richtlinie 2719)
- Wärmedurchgangskoeffizient (U_w -Wert) der gesamten Fensterkonstruktion von kleiner oder gleich $0,9$ W/m²K (Dreifachverglasung) bei Musterfenstern mit 1230 mm x 1480 mm. Die Berechnung der Nachkommastelle erfolgt dabei unter Beachtung der mathematischen Rundungsregeln.
- Lüfter Einfügedämm-Maß $R'_w > 40$ dB

Bei Außenlärmpegeln von $L_{DEN} > 75$ dB(A) oder $L_{Night} > 65$ dB(A) wird ein um 5 dB erhöhtes Schalldämm-Maß empfohlen, soweit die übrigen Außenhautelemente dem entsprechen.

4 Förderungsumfang

4.1 Gefördert wird der Einbau folgender Außenbauteile von Aufenthaltsräumen an den Fassaden, die den Hauptverkehrsstraßen zugewandt sind:

- Lärmschutzfenster und -fenstertüren
- schallgedämmter Lüfter (nur in Schlafräumen)

4.2 Der Einbau von schalldämmenden Fenstern bzw. Fenstertüren wird nur in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumen gefördert. Nicht zu den schutzwürdigen Räumen gehören Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume sowie gewerblich genutzte Räume.

Zusätzlich wird in Schlafräumen der Einbau einer schallgedämmten Lüftungsanlage je Raum gefördert, wenn der Auslösepegel für nachts gemäß Ziffer 2.1 überschritten ist.

Maßgeblich ist dabei die tatsächliche Nutzung der Räume am Tag der Antragsstellung, soweit diese mit den Vorgaben des maßgeblichen Bebauungsplanes und der Baugenehmigung übereinstimmt.

4.3 Anteilig gefördert werden Kosten für Lärmschutzfenster bzw. -fenstertüren und schallgedämmte Lüfter bis zur Obergrenze von insgesamt 3.000,-- Euro (inkl. MwSt.) pro Wohneinheit.

Die Förderquote ist abhängig vom an der Fassade anliegenden Lärmpegel L_{DEN} , speziell für Schlafräume sind zur Bestimmung der Förderquote die Pegel L_{Night} heranzuziehen:

Pegel Intervall		Förderquote	
von	bis	L_{DEN}	L_{Night}
≥ 57	< 58	-	20 %
≥ 58	< 59	-	20 %
≥ 59	< 60	-	20 %
≥ 60	< 61	-	20 %
≥ 61	< 62	-	40 %
≥ 62	< 63	-	60 %
≥ 63	< 64	-	70 %
≥ 64	< 65	-	80 %
≥ 65	< 66	-	90 %
≥ 66	< 67	-	90 %
≥ 67	< 68	20 %	90 %
≥ 68	< 69	20 %	90 %
≥ 69	< 70	20 %	90 %
≥ 70	< 71	20 %	90 %
≥ 71	< 72	40 %	90 %
≥ 72	< 73	60 %	90 %
≥ 73	< 74	70 %	90 %
≥ 74	< 75	80 %	90 %

Die auf die Gebäude einwirkenden Lärmpegel ergeben sich aus der Lärmkartierung bzw. den Detailuntersuchungen der Lärmaktionsplanung 2017. Die Lärmkartierung ist auf der Internetseite der Stadt Aschaffenburg – Bürger in Aschaffenburg – Umwelt- und Verbraucherschutz – einsehbar.

4.4 Die Summe der förderfähigen Kosten ist im Einzelnen auf die Summe folgender Festbeträge (inkl. MwSt.) begrenzt:

- Lärmschutzfenster oder -fenstertüren: 500 €/m² (Maße der lichten Maueröffnung)
- Schallgedämmte Lüfter: 500 € pro Lüfter

4.5 Bei dem städtischen Schallschutzfensterprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Aschaffenburg. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

4.6 Die Stadt Aschaffenburg gewährt ausschließlich nach den Vorgaben dieser Richtlinie Zuschüsse.

4.7 Bewilligungen werden nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der vollständigen Antragsunterlagen gemäß Ziffer 5.2 im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch einen Bescheid, der Auflagen, Bedingungen und Befristungen enthalten kann, erteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der

Zeitpunkt, zu dem der in Ziffer 5.1 genannten Bewilligungsstelle alle unter Ziffer 5.2 genannten Unterlagen vorliegen.

4.8 Die Mittel werden seitens der Stadt Aschaffenburg jeweils für die Dauer eines Jahres nach Bewilligung des Zuschusses bereitgehalten. Die Jahresfrist beginnt dabei mit dem Datum des Zugangs des Bewilligungsbescheides beim Antragsteller.

5 Antragstellung

5.1 Die Anträge sind schriftlich an die Stadt Aschaffenburg, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, („Bewilligungsstelle“) zu richten.

5.2 Dem Antrag ist beizufügen:

- Lageplan des Hauses
- Ansichtspläne des Hauses oder Fotos der Gebäudeseiten mit förderfähigen Fenstern
- verbindlicher Kostenvoranschlag eines Fachbetriebs mit Prüfzeugnis der einzubauenden Fenster bzw. Fenstertüren und Schalldämmlüfter
- Kopie der Baugenehmigung
- Grundrisspläne
Die Fenster/Fenstertüren und Schalldämmlüfter, für die ein Zuschuss beantragt wird, sind zu kennzeichnen. Die jeweilige Nutzung der Räume ist anzugeben.
- Erklärung eines Fachbetriebs, dass die vorhandenen Fenster/Fenstertüren noch nicht den Anforderungen an die Schalldämmung genügen.

6 Bedingungen

6.1 Erst nachdem der entsprechende Zuschuss per Bescheid bewilligt worden ist, darf der Antragsteller den Auftrag zum Einbau von Schallschutzfenstern und -fenstertüren und schallgedämmten Lüftungseinrichtungen erteilen. Vor diesem Zeitpunkt darf auch nicht mit dem Einbau selbst begonnen werden.

6.2 Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt nur dann, wenn der Antragsteller innerhalb der in Ziffer 4.8 genannten Jahresfrist die jeweilige Originalrechnung mit Zahlungsnachweis und eine Bestätigung des Fachbetriebes über die sachgemäße bautechnische Ausführung der geförderten Maßnahme bei der in Ziffer 5.1 genannten Bewilligungsstelle vorlegt.

Die Stadt Aschaffenburg behält sich eine abschließende Überprüfung vor Ort vor.

Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen, ansatzfähigen Kosten geringer sind als die der Bewilligung zugrundeliegenden Beträge, so ist der Zuschuss entsprechend zu kürzen. Im Falle höherer tatsächlicher Kosten ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses jedoch nicht möglich.

6.3 Der Antragsteller hat seine Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen, die damit verbundenen Kosten und die sich evtl. daraus ergebenden Mieterhöhungen sowie ggf. auf die Möglichkeit, Wohngeld beantragen zu können, hinzuweisen.

Die Kosten, die durch die städtischen Zuschüsse gedeckt werden, dürfen jedoch nicht mietwirksam werden.

6.4 Der Antragsteller hat sich für sich selbst und für seine Rechtsnachfolger zu verpflichten, die geförderten Wohnungen für einen Zeitraum von zehn Jahren, beginnend mit dem Datum der Auszahlung der Zuschüsse, nur für Wohnzwecke zu verwenden oder zur Verfügung zu stellen. Veräußert er vor Ablauf dieses Zeitraums das bezuschusste Objekt an einen Dritten, so hat er auch diesem die Verpflichtung zur ausschließlichen Verwendung für Wohnzwecke zu übertragen.

6.5 Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben dieser Richtlinie oder gegen Auflagen oder Bedingungen des Bewilligungsbescheides, im Falle falscher Angaben sowie bei zweckfremder Verwendung der bewilligten Zuschüsse kann die Bewilligung jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschließlich der nach Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG vorgesehenen Zinsen (3 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zurückzuzahlen.

Hinweis:

Für die Maßnahmenplanung wird eine fachkundige Energieberatung empfohlen, insbesondere bei Wohngebäuden mit nicht oder schlecht wärmegeämmten Außenwänden.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.03.2012 außer Kraft.